

04.01 Information der Beschäftigten

04.01.01 Beschäftigte unterweisen

Vor der Aufnahme der Tätigkeit sind die Mitarbeiter zu unterweisen. Diese Unterweisung ist die Pflicht des Arbeitgebers bzw. des Verantwortlichen, den Beschäftigten das nötige Wissen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren zu vermitteln. Des Weiteren sind sie über die Maßnahmen und gegebenenfalls zu benutzende persönliche Schutzausrüstung (PSA), ihre Anwendung und Nutzung zu unterrichten.

Unterweisungen müssen vom Arbeitgeber oder von ihm schriftlich damit beauftragte fachkundige Personen vorgenommen werden. Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass die nötigen Unterweisungen bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden ([§ 12 Arbeitsschutzgesetz](#)). Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift [DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention](#) sind die Unterweisungen mindestens einmal jährlich durchzuführen.

04.01.02 Unterweisungen dokumentieren

Um einen rechtssicheren Nachweis der durchgeführten Unterweisungen zu erhalten, sind diese zu dokumentieren.

Bei der Dokumentation müssen folgende Angaben erfasst werden:

- Datum der Unterweisung
- Dauer der Unterweisung
- Themen der Unterweisung in nachvollziehbarer Form (z.B. Schulungsunterlagen, Betriebsanweisungen)
- Unterweiser und Teilnehmer
- Unterschrift Unterweiser und Teilnehmer

(Musterformular AGS 04.01.01 FO-Muster Unterweisungsnachweis)

04.01.03 Beschäftigten alle Informationen zur Verfügung stellen, die sie für die Bewältigung ihrer Arbeitsaufgabe benötigen

Im Rahmen der Unterweisung werden die Mitarbeiter über bestehende Gefährdungen bei ihrer Tätigkeit unterrichtet.

Wenn erforderlich, erstellt der Verantwortliche Betriebsanweisungen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Beschäftigte auf die erforderlichen Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen Zugriff haben.

04.01.04 Staatliches und berufsgenossenschaftliches Regelwerk zur Verfügung stellen

Auf der Seite der VBG können die aktuellen Regelwerke der Berufsgenossenschaften und Staatlichen Vorschriften eingesehen werden: <http://regelwerke.vbg.de/>